

Umweltverträglichkeitsprüfung

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

**TEILGUTACHTEN 13
LANDWIRTSCHAFT**

Verfasser:

DI Helmut Schretzmayer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: von 1. August 2009 bis 14.9.2009

1. Einleitung:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlauftal ab. Am Talboden zwängt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitenreich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDER ÜBERBLICK

Längen	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	8.356,735 m 342,428 m	
Querschnitte	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m	
Verkehrsdaten	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025) 19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
Projektierungs- geschwindigkeit	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	100 km/h 100 km/h	
Entwurfsparameter	B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd	Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin	550 m 5,25% 5,90% 6.500 m 5.000 m
	Rampen	Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin	50 m 7,00% 5,20% 2.000 m 700 m
Oberbau	B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd	bituminöse Decke bituminöse Tragschicht (2-lagig) <u>ungebundene Tragschicht</u> Gesamtkonstruktionsdicke	3 cm 20 cm 50 cm ≥ 73 cm
3 Anschlussstellen	Wieselburg Nord L96 L105		
4 Kreisverkehrsanlagen	1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz		
17 Objekte	13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke		

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Band_01_Kurzfassung
- Band_03_Technisches_Projekt_Strasse
- Band_08_Luft und Klima
- Band_11_Boden und Landwirtschaft
- Band_16_Grund- und Oberflaechenwasser
- Band_19_Umweltvertraeglichkeitserklaerung
- Band_20_Naturvertraeglichkeitserklaerung
- Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2001, Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. Nr. 298/2001,
- Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für SO₂, NO₂, und NO_x, Partikel und Blei in der Luft
- Umweltbundesamt, 2000, Zusammenfassungen aus den Bodenzustandsinventuren der Bundesländer
- Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984
- Der Grüne Bericht 2007; Amt der NÖ Landesregierung
- Umweltbundesamt, Achter Umweltkontrollbericht des Umweltministers an den Nationalrat

3. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 56:

Gutachter: La

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Werden landwirtschaftliche Kulturen durch Luftschadstoffe beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, landwirtschaftliche Kulturen bleibend zu schädigen?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Für Wiesen- und Ackerflächen wurden ein Stickstoffeintrag von 17,7 kg N/ha/Jahr und ein Schwefeleintrag von 7,3 kg S/ha/Jahr berechnet. Im direkten Nahbereich der B25 Umfahrung beträgt die maximale Zusatzbelastung – je nach Hauptwindrichtung bzw. Entfernung zur Trasse - etwa 3 bis 7 kg N/ha/Jahr. In Bezug auf die Schwefeldeposition wird die Zusatzbelastung mit <0,05 kg S/ha/Jahr angegeben.

Die großräumige NO₂-Hintergrundbelastung liegt im JMW zwischen 20 µg/m³ (ländlicher Raum) bis >25 µg/m³ (Siedlungsraum). die zusätzlichen Immissionsbelastungen liegen den Berechnungen zur Folge um 0,4 bis 2,6 µg/m³ im JMW.

Der Jahresmittelwert (Winterhalbjahresmittelwert) für SO₂ lag in den Jahren 2003 – 2006 bei max 5 (7) µg/m³ im Jahr 2002 bei der Messstelle Pöchlarn.

Der Mittelwert für Ozon (AOT40) betrug im Zeitraum 2002-2006 für die Messstelle Kollmitzberg 26.625 und die Messstelle Pöchlarn 22.994. Das Maximum in diesem Zeitraum lag 2003 in Pöchlarn bei 30.605.

Die großräumige Belastung durch Staubbiederschlag liegt zwischen etwa 0,05 g/m²d und 0,15 g/m²d.

Für den Untersuchungsraum kann eine Bleideposition von etwa 5-10 % des IG-L-Grenzwertes angenommen werden.

Für Cadmium ist im Untersuchungsraum mit Depositionswerten von ebenfalls deutlich weniger als 10 % des IG-L-Grenzwertes zu rechnen.

Gutachten:

In Bezug auf landwirtschaftliche Kulturen gibt es die Grenzwerte und Zielwerte nach BGBl. II Nr. 298 (2001) zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation. Für NO_x gilt ein **Grenzwert von 30 µg/m³ als Jahresmittelwert**. Dieser ist allerdings nicht für strassennahe bzw. nahe an Ballungsräumen gelegenen Messstellen anzuwenden. Es sind Messstellen gefordert, die mind. 20 km von Ballungsräumen bzw. 5 km von sonstigen bebauten Gebieten, Industrieanlagen und Strassen entfernt liegen. Der Grenzwert dient nicht dem Schutz jedweder Vegetation, sondern der grossflächigen Erhaltung der Vegetation und der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (grössere, besonders zu schützende Bereiche wie z. B. Naturschutzgebiete, die von menschlichen Aktivitäten weitgehend unbeeinflusst geblieben sind). Im Anlagengenehmigungsverfahren kann dieser Grenzwert daher nur Bedeutung entfalten, wenn es (etwa durch weiträumige Verfrachtung) zu Überschreitungen in quellenfernen Gebieten kommen kann.

Die prognostizierten NO₂- Gesamtbelastungen liegen in der Betriebsphase unter dem JMW-Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme von 30 µg/m³. In Bezug auf NO_x sind Grenzwertüberschreitungen lediglich im unmittelbaren Trassennahbereich – je nach Hauptwindrichtung zwischen 40 und 80 m - zu erwarten.

Für Schwefeldioxid (SO₂) gelten zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation der Zielwert 50µg/m³ als Tagesmittelwert und 20 µg/m³ als Jahresmittelwert bzw. während des Winterhalbjahres als Grenzwert.

In Bezug auf Schwefeldioxid und sonstige Schadstoffe wie Benzol, Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffe sind die Konzentrationsniveaus sehr gering, sodass eine weitere Betrachtung dieser Schadstoffe nicht erforderlich ist.

Die Einhaltung der Grenzwerte für Staubbiederschlag des IG-L von 0,210 g/m²d und auch der Kurortrichtlinie von 0,165 g/m²d kann mit grosser Wahrscheinlichkeit für den Untersuchungsraum abgeleitet werden. Während der Bauphase ist durch die Bautätigkeit und die Benützung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen durch Baufahrzeuge mit erhöhter Staubbildung im nahen Einflussbereich des Baufeldes zu rechnen.

Für Blei ist wie bei den Bleigehalten in der Staubkonzentration ein direkter Einfluss durch den Kfz- Verkehr bei jüngeren Messungen kaum mehr zu erkennen. Die gemessenen Werte Blei, Cadmium, Kupfer und Zink sind so gering, dass anzunehmen ist, dass selbst bei stark befahrenen Straßen die resultierenden Konzentrationen weit unter luftchemisch relevanten Werten liegen. Die Grundbelastung im Untersuchungsraum hinsichtlich der Schwermetallgehalte im Staubbiederschlag weist in Bezug auf die Grenzwerte des Forstgesetzes für Pb, Cd, Cu und Zn Belastungen von 1-2% des jeweiligen Grenzwertes auf. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen im strassennahen Bereich werden ein irrelevantes Ausmass nicht überschreiten.

Für Ozon wurde als Zielwert zum Schutz der Vegetation ein sogenannter „AOT“ (Accumulated dose over a threshold) mit einer Dosis von 18.000 $\mu\text{g}/\text{m}^3\text{h}$ ab dem Jahr 2010 eingeführt. Dieser AOT40 (bezogen auf eine Grenzkonzentration von 40 ppb $\sim 80 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Ozon) wird aus den MW1 zwischen 8 und 20 Uhr der Monate Mai bis Juli, als Summe der Differenzen der jeweils gemessenen MW1 und der Grenzkonzentration von $80 \mu\text{g}/\text{m}^3\text{h}$ berechnet und ist ebenfalls als Mittelwert, allerdings über fünf Jahre definiert. Dieser Dosiswert wurde in Orientierung an der empfindlichsten landwirtschaftlichen Kultur, für die eine gute Datenbasis vorhanden war (Weizen), festgesetzt. Die Anwendung dieses Schwellwertes soll allerdings nicht zur Abschätzung tatsächlicher Ertragsminderungen angewendet werden, sondern ist als Anzeichen der Gefahr einer Ertragsreduktion aufzufassen. Da diese Richtwerte derzeit in weiten Gebieten Europas regelmässig überschritten werden (auch in Österreich), wird ihre Einhaltung von der EU nur als langfristiges Ziel gesehen. Es kann erst erreicht werden, wenn internationale Protokolle zur Reduktion der Emission von Vorläufersubstanzen, z.B. das Göteborg-Protokoll von 1999 (UNECE, 1999) wirklich greifen.

Der AOT40-Wert von 18.000 $\mu\text{g}/\text{m}^3\text{h}$ wurde im Untersuchungsraum häufig überschritten. Das Zielwertkriterium (Mittelwert über 5 Jahre) wurde somit nicht eingehalten.

Zu Frage 1: Werden landwirtschaftliche Kulturen durch Luftschadstoffe beeinflusst?

Die Gesamtbelastung an NO_2 , NO_x , SO_2 , Staub, Staubinhaltsstoffen (Schwermetalle), organischen Schadstoffen (Benzol, Benzo(a)pyren) ist in einem so geringen Ausmaß zu erwarten, dass Schädigungen landwirtschaftlicher Kulturen sowohl direkt als auch indirekt ausgeschlossen werden können.

Eine Beeinträchtigung durch Staub entlang der Baustrasse und der von Baufahrzeugen befahrenen unbefestigten Wirtschaftswege ist möglich.

Eine Auswirkung von Ozon auf empfindliche Kulturen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zu Frage 2: Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Das Entstehen von bodennahem Ozon ist nicht an den Entstehungsort der Vorläufersubstanzen gebunden. Da diese Richtwerte derzeit in weiten Gebieten Europas regelmässig überschritten werden, wird ihre Einhaltung von der EU nur als langfristiges Ziel gesehen. Es kann erst im Internationalen Kontext erreicht werden.

Die Beeinträchtigung durch Staub entlang der Baustrasse und der von Baufahrzeugen befahrenen unbefestigten Wirtschaftswege ist auf die Bauphase beschränkt und kleinräumig.

Zu Frage 3: Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Im Hinblick auf Ozon wird ein langfristiger Zielwert überschritten. Im Übrigen sh. Frage 2.

Zu Frage 4: Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, landwirtschaftliche Kulturen bleibend zu schädigen?

Ja

Zu Frage 5: Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

keine

Auflagen:

Zur Verminderung erhöhter Staubbeklastung im nahen Einflussbereich des Baufeldes sind Maßnahmen zur Befeuchtung der Baustraßen und gegebenenfalls auch der Manipulationsflächen zu setzen.

Risikofaktor 57:

Gutachter: La

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Kulturen durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden landwirtschaftliche Kulturen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Aufgrund der sensiblen Grundwassersituation in der Talniederung von Wieselburg (tlw. Grundwasserschongebiet), und den geologischen Verhältnissen auf den Talhängen wurde von den Fachbereichen Untergrund, Wasser und Ökologie ein Versickern beinahe im gesamten Trassenverlauf untersagt. Gemäß den Ausführungen des Technischen Projektes werden anfallende Straßenwässer in Absetz- und Filterbecken gesammelt und nicht direkt in einen Vorfluter eingeleitet oder in den Grundwasserkörper frei abgegeben.

In Bezug auf die Auftausalzproblematik ergibt sich, dass die Ausbreitung der Salzgischt außerhalb der Fahrbahn und Bankette im ggst. Fall durch die Anlage von Lärmschutzwänden, Sichtschutzblenden sowie Immissionsschutzeinrichtungen unterbunden wird und daher eine Verbreitung kontaminierter Straßenwässer wirkungsvoll verhindern.

Gutachten:

Da anfallende Straßenwässer in Absetz- und Filterbecken gesammelt werden und nicht auf landwirtschaftliche Flächen gelangen, ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch Streusalzeinfluss ist nicht zu erwarten, zumal Lärmschutzwände, Sichtschutzblenden sowie Immissionsschutzeinrichtungen die Ausbreitung weitgehend unterbinden und die Straßenwässer auf Basis des vorliegenden Technischen Projektes gesammelt und Absetzbecken zugeführt werden.

Beeinträchtigungen und Maßnahmen infolge von Unfällen werden durch die Fachgebiete Gewässerökologie und Grund- und Oberflächenwässer abgedeckt.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 58:

Gutachter: La/G

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Bodens durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Wird der Boden durch Erschütterungen, welche durch das Vorhaben verursacht werden, beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Derartige Auswirkungen sind nicht bekannt und meines Wissens in der Fachliteratur nicht dokumentiert.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 59:

Gutachter: La

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Im Rahmen der Umfahrung Wieselburg werden insgesamt 22 Kunstbauten sowie eine Stützkonstruktion aus bewehrter Erde (bei Kläranlage) errichtet. Von den 22 Kunstbauten sind 17 Brückenobjekte (Überführungen, Unterführungen, Wilddurchlässe, Grünbrücken, etc.) und 5 kleinere Objekte (Durchlässe).

Die dabei entstehenden Böschungen werden nicht landwirtschaftlich genutzt.

Gutachten:

Die von Geländeänderungen betroffenen Flächen werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die diesbezüglichen Auswirkungen sind in Risikofaktor 60 zu behandeln.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 60:

Gutachter: La

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von insgesamt 84,9 ha.

Verkehrsanlage inklusive Nebenanlagen	56%	47,6 ha (dauernde Inanspruchnahme)
Baufeld inklusive Zwischendeponien Einrichtungen	44%	37,3 ha (temporäre Inanspruchnahme)

Davon sind rund 68,3 ha klassifizierte landwirtschaftliche Böden betroffen (rund 62,8 ha Agrarflächen zzgl. rund 55.400 m² Flächen im Siedlungsbereich).

Diese Flächen lassen sich nach ihrer Bonität folgendermaßen aufliedern:

Mittelwertiges Ackerland/Grünland	7 %	4,4 ha
Gering- bis mittelwertiges Ackerland/Grünland	14 %	9,3 ha
Mittel- bis hochwertiges Ackerland/Grünland	18 %	12,6 ha
Hochwertiges Ackerland/Grünland	61 %	<u>42,0 ha</u>
		68,3 ha

Diese setzen sich nach Nutzung wie folgt zusammen:

Ackerland (undifferenziert, Ackerbrachen)	90 %	56,7 ha
Grünland (Wiesen undifferenziert, Ruderalflächen)	9 %	5,9 ha
Sonderkulturen (Obstbau)	1 %	0,2 ha

In den Gemeinden Bergland (2.488 ha LN-Fläche) und Wieselburg-Land (2.363 ha LN-Fläche) liegen die Verluste an landwirtschaftlicher Kulturfläche während der Bauphase <1 %, in der Gemeinde Petzenkirchen (121 ha LN-Fläche) <2 % und in der Gemeinde Wieselburg (600 ha LN-Fläche) <5 %. In der Betriebsphase können die LN-Flächenverluste gegenüber der Bauphase zwar deutlich reduziert werden, diese sind jedoch zum Teil auf Grund ungünstiger Schlagformen und –größen nur eingeschränkt zu bewirtschaften (Vorrangflächen für ökologische und forstliche Kompensationsmaßnahmen).

Gutachten:

Boden erfüllt folgende Funktionen:

- 1.) Funktion als Standort- und Lebensraum für Bodenorganismen und natürliche Vegetation
- 2.) Funktion als Produktionsfläche für die Land- und Forstwirtschaft
- 3.) Regelfunktion für den Wasser- und Stoffhaushalt
- 4.) Funktion als Filter, Puffer und Transformator von Schadstoffen
- 5.) Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte / seltene Böden

Zu 1.) Bei den landwirtschaftlich genutzten Böden handelt es sich um anthropogen überprägte Kulturböden mit überwiegend intensiver Ackernutzung. Dadurch bedingt ergeben sich keine schützenswerten Aspekte für die in Anspruch genommenen Flächen.

Zu 2.) Bezogen auf die Gemeindegebiete Bergland (2.488 ha LN-Fläche), Wieselburg-Land (2.363 ha LN-Fläche), Petzenkirchen (121 ha LN-Fläche) und Wieselburg (600 ha LN-Fläche) gehen ca. 1,23% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche während der Bauphase und 0,85% (unter der Annahme, dass andere Flächen wie zB Wald Ersatzflächen aus dem Bereich der Landwirtschaft erhalten) dauernd verloren. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer Neuschaffung von landwirtschaftlichen Flächen im lokalen Umfeld sind nicht möglich.

Wirksame Schutzmaßnahmen für den Boden und damit landwirtschaftliche Nutzflächen sind derzeit de facto nicht existent. Im Gegensatz dazu steht der ausgeprägte gesetzliche Schutz des Waldes. Aus dem umfassenden Rodungsverbot ergibt sich, dass grundsätzlich die Erhaltung jeder Waldfläche im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung muss im Rodungsverfahren daher nicht nachgewiesen werden, ist es doch schon von Gesetzes wegen vorgegeben. Ein besonderes öffentliches Interesse kann auch aus Gründen geringer Waldausstattung oder negativer Waldflächenbilanz begründet werden. Als Bedingung für eine Rodung können Ersatzaufforstungen vorgeschrieben werden. Da hierfür nur entsprechend bewuchsfähiger Boden in Frage kommt und Boden (Fläche) an sich nicht vermehrbar ist, wird für die Ersatzaufforstung in der Regel auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen. Dadurch ergibt es sich, dass eine Beanspruchung von Waldflächen unmittelbar zu einem Verlust landwirtschaftlicher Flächen führt. Sehr oft auch in weit höherem Maße, da Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis von bis zu 1 : 3 zur Rodungsfläche und höher verlangt werden. Der Schutz des Waldes steht damit weit über dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen. Auch die Ausweisung als landwirtschaftliche Vorrangzone (zusammenhängende Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen) führt lediglich zu der Konsequenz, dass eine andere Widmungsart als Grünland – Land- und Forstwirtschaft nur dann gewidmet werden darf, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

Im gegenständlichen Vorhaben werden 6,28 ha Wald befristet und 7,46 ha dauernd gerodet. Die befristeten Rodungen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederbewaldet, für die dauerhaften Rodungen sind Ersatzflächen im Ausmaß von 9,6 ha vorgesehen.

Die Auswirkungen des Verlustes an landwirtschaftlicher Produktionsfläche auf „die Landwirtschaft“ kann unter mehreren Aspekten betrachtet werden:

a.) auf Betriebsebene:

Die verfügbaren Daten bezüglich der Betriebsstruktur sind mit den zuletzt von der Statistik Austria veröffentlichten Jahren 1995 und 1999 schon verhältnismäßig alt. Etwas aktueller ist hier ‚Der Grüne Bericht von Niederösterreich‘, allerdings nicht in der Schärfe der Gemeindeebene:

Gegenüber der Vollerhebung 1999 ging in NÖ die Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bis 2005 (Agrarstrukturhebung) um 15,5% zurück. Von der Aufgabe betroffen waren überdurchschnittlich kleine Nebenerwerbsbetriebe (22%), während nur 9,8% der Haupterwerbsbetriebe aufgelassen wurden.

Laut INVEKOS¹ wurden im Zeitraum 1999 bis 2007 in NÖ 22,59% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgegeben. Den geringsten Rückgang gab es in den Bezirken Lilienfeld und Waidhofen a.d. Ybbs (8% bzw. 9%), die meisten Betriebsauflösungen waren in den Bezirken Mistelbach, Krems und Hollabrunn zu verzeichnen (35%, 34%, 32%), gefolgt von Gänserndorf, Bruck/Leitha, Baden/Mödling. Damit waren vor allem Ackerbaugebiete und deutlich weniger Grünlandgebiete betroffen.

Einzelbetrieblich kann ein Ausgleich der Flächenbeanspruchung nur durch entsprechende Ablösezahlungen herbeigeführt werden.

b.) abstrakt

„Die Landwirtschaft“ produziert Nahrungsmittel, Rohstoffe, neuerdings in vermehrtem Ausmaß auch Energieträger. Daneben ist sie aber auch ein erheblicher Faktor am Arbeitsmarkt.

Infolge zunehmender Technisierung und Globalisierung war die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten gewaltigen Veränderungen unterworfen. So ist allein im Zeitraum von 1998 bis 2006 der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten in Österreich von 6% auf 5,1% zurückgegangen. Die Bedeutung der regionalen Versorgung hat durch intensiven Handel und Transport erheblich abgenommen.

¹ Die Definition des landwirtschaftlichen Betriebes lautet für die Agrarstrukturhebung anders als für INVEKOS

Wie bedeutend die beanspruchte Fläche von ca. 48 ha Ackerland zu sehen ist, ist eine Frage des Bezuges.

In den Jahren 2005 und 2006 wurden in Österreich pro Tag ca. 11,5 ha Land für Verkehrs- und Bauflächen verbraucht, 5 ha davon wurden versiegelt (Quelle: Umweltbundesamt, Achter Umweltkontrollbericht des Umweltministers an den Nationalrat). 48 ha entsprechen daher dem Verbrauch von etwa 4 Tagen.

Anteil an der Ackerfläche

	Verbrauch	Niederösterreichisches Flach- und Hügelland	Niederösterreich	Österreich	EU (27)
ha	48	488441	691307	1380481	105000000
%		0,0098	0,0069	0,0035	0,00005

Tatsächlich ist nicht der einmalige konkrete Verbrauch von 48 ha Fläche ein Problem, sondern, wie in vielen anderen Bereichen auch, die kumulative Wirkung, der Verbrauch von 4.200 ha mit steigender Tendenz Jahr für Jahr in Österreich, aber wahrscheinlich in ähnlicher Dimension gleichfalls in den anderen EU-Staaten und darüber hinaus. Eine Lösung kann daher nicht im einzelnen Anlassfall gefunden werden, sondern muss in strategischer Planung erfolgen (siehe „EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung“, „Die Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“). In Wahrheit ist daher die Frage des Verlustes an landwirtschaftlicher Fläche durch Flächeninanspruchnahme nicht eine Frage der Landwirtschaft, sondern vielmehr der strategischen Raumplanung und Raumentwicklung in Verbindung mit der Politik, um Strukturen und Ziele zu erarbeiten und definieren und diese auch effizient und bestmöglich umzusetzen. In „Die Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ wurde als Ziel formuliert, dass *eine Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des heutigen* (Anm.: das Dokument stammt aus 2002) *Wertes bis zum Jahre 2010 erreicht werden soll*. Es wird dort festgehalten, dass es zukünftig eine der zentralen Aufgaben der Raumplanung sein wird, für gesellschaftspolitisch erforderliche, ressourcenverbrauchende Nutzungen eine Standortoptimierung vorzunehmen, die alle relevanten Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Dazu hat allerdings der Rechnungshof in einem Bericht vom September 2006 festgehalten: „Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes steht noch am Beginn. Es ist bislang nicht gelungen, in allen Ressorts ein Bewusstsein für die Wichtigkeit des Themas zu schaffen. Aussagekräftige Daten über Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Politik des Bundes lagen noch nicht vor.“

Im Spannungsfeld differierender Interessen (z.B. Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen – Straßenbau) verbleibt die Notwendigkeit einer Abwägung bei der Schaffung der Rahmenbedingungen in Form von gesetzlicher Basis und darauf aufbauender struktureller Entwicklung, welcher Nutzung die höhere Bedeutung beigemessen wird: Dem Ausbau des Verkehrs und der Verkehrsberuhigung von Siedlungsgebieten oder der Erhaltung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion. Während beispielsweise das Forstgesetz und die darauf aufbauenden Regelwerke (z.B. Waldentwicklungsplan, Rodungserlass) einen umfassenden Schutz des Waldes sicherstellen, gibt es Vergleichbares für landwirtschaftliche Flächen nicht.

Zu 3. und 4.) Auswirkungen infolge von Eingriffen in diese Funktionen treffen in erster Linie Oberflächen- und Grundwässer. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Fachgebiet Geohydrologie verwiesen.

Zu 5.) Die laut UVE in erster Linie genannten vom Projekt betroffenen Bodenformen sind in den jeweiligen Kartierungsbereichen (Scheibbs [KB 178], Ybbs [KB 88]) in weit größerem Ausmaß vorhanden:

kGA	kalkhaltiger Grauer Aueboden	43 ha = 0,6 % der kart. Fläche
kBA	kalkhaltiger Brauner Aueboden	200 ha = 2,8 % der kart. Fläche
TG	Typische Gleye	248 ha = 3,5 % der kart. Fläche
kGS	kalkhaltige Gebirgsschwarzerde	Fläche
sFB	kalkfreie Felsbraunerde	90 ha = 0,4 % der kart. Fläche
kLB	kalkhaltige Lockersedimentbraunerde	10 ha = <0,1 % der kart. Fläche
	schwach vergleyte kalkfreie	51 ha = 0,2 % der kart. Fläche
gLB	Lockersedimentbraunerde	319 ha = 1,4 % der kart. Fläche
psLB	pseudovergleyte, kalkfreie Lockersediment-Braunerde	1140 ha = 4,9 % der kart. Fläche

pPB	pseudovergleyte Parabraunerde	1075 ha = 4,6 % der kart. Fläche
kTP	kalkarmer Typischer Pseudogley	492 ha = 7,0 % der kart. Fläche

Lediglich kalkfreie Felsbraunerde ist im Kartierungsbereich Scheibbs mit nur 10 ha erfasst, davon könnten etwa 3,5 ha beansprucht werden. Laut Umweltbundesamt (Zusammenfassungen aus den Bodenzustandsinventuren der Bundesländer, 2000) weisen in Niederösterreich kalkfreie Felsbraunerden jedoch knapp hinter Tschernosemen die weiteste Verbreitung auf.

Eine nennenswerte Archivfunktion für seltene Böden ist damit nicht gegeben.

Auflagen:

Die Rekultivierungsrichtlinie des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien) ist einzuhalten.

Risikofaktor 61:

Gutachter: La

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Barrierewirkungen ergeben sich im Hinblick auf:

- Wegenetz (Erreichbarkeit der Feldstücke)
- Durchschneidung von Feldstücken
- Mikroklimatische Auswirkungen in Form von Kaltluftseen

Im Hinblick auf das landwirtschaftliche Wegenetz und die Erreichbarkeit der Feldstücke wird danach getrachtet, dass der Großteil der Feldwege erhalten werden kann resp. nur abschnittsweise aufgegeben, umgelegt oder verschwenkt werden muss. Die Trennwirkungen durch die Trasse wird durch technische Bauwerke, wie Überführungen oder Unterführungen (Kombinationslösung als Wildquerungshilfe gemäß der RVS Wildschutz) kompensiert.

In einigen Bereichen der Trasse kommt es zu Flurzerschneidungen. Die Erheblichkeit ist in nachfolgenden Grafiken dargestellt:

LN-Flurzerschneidung:

	Sehr gering
	Gering
	Mittel
	Hoch
	Sehr hoch



Abbildung 1: Abschnitt Nord



Abbildung 3: Abschnitt Mitte



Abbildung 3: Abschnitt Süd

In Bezug auf das Entstehen von Kaltluftseen (Behinderung des Kaltluftabflusses durch Barrieren wie z.B. Dämme, Strukturpflanzungen etc.) werden in der UVE 6 potenzielle Stauzonen angeführt. Die Stauzonen K3 (Talsenke des Dürnbaches und Pressbaches südlich von Breiteneich) und K4 (Talsenke des Grubbaches westlich von Grub) lassen dabei Verschlechterungen gegenüber dem Ist-Zustand erwarten, bei den übrigen Zonen sind die Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand unwesentlich.

Gutachten:

Die Erreichbarkeit der Feldstücke bleibt grundsätzlich sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase erhalten. Individuelle Mehraufwendungen auf Grund von Mehrweglängen können nur im Zuge der Grundeinlöse und landwirtschaftlichen Entschädigungsermittlung abgegolten werden.

Bewirtschaftungerschwernisse infolge der Durchschneidung von Feldstücken können in gewissem Maße durch eine begleitende Neuordnung der Flurstücke abgemildert werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann eine Entschädigung nur im finanziellen Wege über eine Bewertung der Kosten des erhöhten Aufwandes oder des Ertragsausfalles im Falle einer zur Bearbeitung unrentablen Fläche erfolgen.

Auflagen:

- Die Erreichbarkeit der Felder muss sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase erhalten bleiben.

4. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen der BürgerInnen:

Datum: 25.11.08

Unterschrift: 